

# Mistrade-Regelungen für BNP Paribas Arbitrage S.N.C.

Für den Fall des Abschlusses von Relevanten Einzelverträgen zu nicht marktgerechten Preisen (Mistrade) vereinbaren die Deutsche Bank AG (nachfolgend der „Vertragspartner“) und die BNP Paribas Arbitrage S.N.C. (nachfolgend die „BNP“, gemeinsam mit dem Vertragspartner, die „Parteien“) hiermit das beiderseitige Recht zur Aufhebung (wie in Absatz 10 dieser Mistrade Regelung definiert) der betreffenden Relevanten Einzelverträge nach Maßgabe der folgenden, im Einzelnen ausgehandelten Vorschriften:

## Paragraf 1

Ein „Mistrade“ liegt vor, wenn ein Relevanter Einzelvertrag in Bezug auf Wertpapiere (die „Relevanten Wertpapiere“) bei Vorliegen einer der folgenden Umstände zustande gekommen ist und der vereinbarte Preis für die Relevanten Wertpapiere (der „Vereinbarte Preis“) erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Relevanten Einzelvertrags marktgerechten Preis der Relevanten Wertpapiere (wie nach Maßgabe des Absatzes 8 dieser Mistrade Regelung bestimmt; der „Referenzpreis“) abweicht (die Differenz, der „Abweichende Betrag“):

- aufgrund eines Fehlers in den Systemen im Sinne des Rahmenvertrages zwischen den Parteien vom 01.11.2019 oder den internen Systemen der Parteien; oder
- aufgrund eines Irrtums bei der Eingabe eines Kurses in die Systeme im Sinne des Rahmenvertrages zwischen den Parteien vom 01.11.2019 oder der Eingabe eines Kurses in die internen Systeme der Parteien; oder
- aufgrund eines Irrtums bei der Eingabe des Limits einer Order in die Systeme im Sinne des Rahmenvertrages zwischen den Parteien vom 01.11.2019 oder bei der Eingabe des Limits einer Order in die internen Systeme der Parteien; oder
- aufgrund von Dritten (beispielsweise Reuters) bezogener fehlerhafter Daten.

Ein zur Aufhebung des relevanten Einzelvertrages berechtigender Mistrade liegt unbeschadet in Paragraf 11 dieser Vereinbarung genannten Rechte bei einer ausschließlich fehlerhaften Eingabe des Volumens nicht vor.

Eine erhebliche und offenkundige Abweichung des Vereinbarten Preises vom Referenzpreis wird wie folgt bestimmt,

- bei Einzelvertragsabschlüssen in stücknotierten Wertpapieren:
  - unterschreitet der Referenzpreis 0,50 Euro (oder das Äquivalent dazu, falls das Wertpapier in einer anderen Währung als Euro notiert) oder entspricht er diesem, muss die Abweichung zwischen dem Vereinbarten Preis und dem Referenzpreis mindestens 20,00 Prozent betragen.
  - überschreitet der Referenzpreis 0,50 Euro (oder das Äquivalent dazu, falls das Wertpapier in einer anderen Währung als Euro notiert), muss die Abweichung zwischen dem Vereinbarten Preis und dem Referenzpreis mindestens 15,00 Prozent betragen.
  - überschreitet der Referenzpreis 1,00 Euro (oder das Äquivalent dazu, falls das Wertpapier in einer anderen Währung als Euro notiert), muss die Abweichung zwischen dem Vereinbarten Preis und dem Referenzpreis mindestens 10,00 Prozent betragen.
  - überschreitet der Referenzpreis 3,00 Euro (oder das Äquivalent dazu, falls das Wertpapier in einer anderen Währung als Euro notiert), muss die Abweichung zwischen dem Vereinbarten Preis und dem Referenzpreis mindestens 5,00 Prozent betragen.
  - überschreitet der Referenzpreis 5,00 Euro (oder das Äquivalent dazu, falls das Wertpapier in einer anderen Währung als Euro notiert), muss die Abweichung zwischen dem Vereinbarten Preis und dem Referenzpreis mindestens 4,50 Prozent betragen.

- überschreitet der Referenzpreis 10,00 Euro (oder das Äquivalent dazu, falls das Wertpapier in einer anderen Währung als Euro notiert), muss die Abweichung zwischen dem Vereinbarten Preis und dem Referenzpreis mindestens 3,50 Prozent betragen.
- überschreitet der Referenzpreis 30,00 Euro (oder das Äquivalent dazu, falls das Wertpapier in einer anderen Währung als Euro notiert), muss die Abweichung zwischen dem Vereinbarten Preis und dem Referenzpreis mindestens 2,50 Prozent betragen.
- überschreitet der Referenzpreis 50,00 Euro (oder das Äquivalent dazu, falls das Wertpapier in einer anderen Währung als Euro notiert), muss die Abweichung zwischen dem Vereinbarten Preis und dem Referenzpreis mindestens 2,00 Prozent betragen.
- überschreitet der Referenzpreis 100,00 Euro (oder das Äquivalent dazu, falls das Wertpapier in einer anderen Währung als Euro notiert), muss die Abweichung zwischen dem Vereinbarten Preis und dem Referenzpreis mindestens 1,50 Prozent betragen.
- bei Einzelvertragsabschlüssen in Wertpapieren, die in Prozent notiert werden:
  - unterschreitet der Referenzpreis 30,00 Prozent oder entspricht er diesem, muss die Abweichung zwischen dem Vereinbarten Preis und dem Referenzpreis mindestens 1,00 Prozentpunkte betragen.
  - überschreitet der Referenzpreis 30,00 Prozente muss die Abweichung zwischen dem Vereinbarten Preis und dem Referenzpreis mindestens 1,25 Prozentpunkte betragen.
  - überschreitet der Referenzpreis 60,00 Prozente, muss die Abweichung zwischen dem Vereinbarten Preis und dem Referenzpreis mindestens 2,00 Prozentpunkte betragen.
  - überschreitet der Referenzpreis 101,50 Prozente, muss die Abweichung zwischen dem Vereinbarten Preis und dem Referenzpreis mindestens 2,50 Prozentpunkte betragen.

## **Paragraf 2**

Bei Vorliegen eines Mistrades kann jede Partei (die „begehrende Partei“) gegenüber der anderen Partei die Aufhebung der von dem Mistrade betroffenen Relevanten Einzelverträge (jeweils ein „Betroffener Einzelvertrag“) verlangen.

## **Paragraf 3**

Die Tatsache eines Mistrades und die Geltendmachung des Rechts zur Aufhebung eines Betroffenen Einzelvertrages muss die begehrende Partei der jeweils anderen Partei unverzüglich mitteilen (die „Meldung“), und zwar

- in jedem Fall spätestens zwei Stunden nach dem Abschluss des Betroffenen Einzelvertrages, wobei der Fristenlauf durch Nicht-Handelszeiten dergestalt unterbrochen wird, dass jede Partei zwei volle Stunden Handelszeit-Stunden hat, die Meldung abzugeben; oder
- bis um 11.00 Uhr des Bankarbeitstages, der dem Tag folgt, an dem der Betroffene Einzelvertrag abgeschlossen wurde, wenn der Gesamtschaden bei der begehrenden Partei insgesamt mindestens 50.000,00 Euro beträgt, wobei „Gesamtschaden“ das Produkt der Anzahl der im Rahmen eines Betroffenen Einzelvertrages gehandelten Wertpapiere multipliziert mit dem relevanten Abweichenden Betrag bezeichnet.

## **Paragraf 4**

Die in Paragraf 3 bestimmten Fristen werden nachfolgend auch als „Meldefrist“ beziehungsweise „Meldefristen“ bezeichnet. Soweit die Einhaltung der betreffenden Meldefrist aufgrund oder im Zusammenhang mit einer nachweislichen Störung in den technischen Systemen oder in einem internen technischen System der begehrenden Partei oder aufgrund höherer Gewalt nicht möglich oder zumutbar ist, verlängert sich die anwendbare Meldefrist entsprechend, wobei die begehrende Partei auch in diesem Fall zur unverzüglichen Mitteilung verpflichtet bleibt, sobald die Möglichkeit bzw. Zumutbarkeit der Meldung wieder gegeben ist.

## **Paragraf 5**

Die Handelszeit erstreckt sich von 08.00 bis 22.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an jedem Börsenhandelstag. „Börsenhandelstag“ bezeichnet jeden Tag, an dem die Frankfurter Wertpapierbörse

für den regulären Handel geöffnet ist. Die Parteien stellen die Erreichbarkeit während der Handelszeit sicher. Eine Nichterreichbarkeit während der Handelszeit führt zu einer Verlängerung der Meldefrist, jedoch bleibt die begehrende Partei auch in diesem Fall zur unverzüglichen Mitteilung verpflichtet, sobald die Erreichbarkeit wieder gegeben ist.

### **Paragraf 6**

Die begehrende Partei hat kein Recht auf Aufhebung, wenn der entstandene Gesamtschaden niedriger als 500 Euro ist.

### **Paragraf 7**

Ermittlung des Referenzpreises

- Der Referenzpreis ist der Preis, der von der BNP nach billigem Ermessen (Paragraf 315 Bürgerliches Gesetzbuch) bestimmt wird. Die Berechnung beziehungsweise Bestimmung des Referenzpreises erfolgt hierbei anhand wissenschaftlich anerkannter Modelle unter Berücksichtigung der nachstehenden Parameter, die Marktstandards
- entsprechend in Abhängigkeit von dem jeweiligen Produkt ganz oder teilweise zur Anwendung kommen:
  - Spot-, Future- und Forward-Kurse (bezogen auf die jeweiligen relevanten Basiswerte)
  - Volatilitäten (unterschiedlicher Laufzeiten)
  - Korrelationen zwischen den jeweiligen relevanten Basiswerten sowie den jeweiligen relevanten Basiswerten und Marktparametern (unter anderem Währungswechselkurse, Zinssätze, Dividenden und Volatilitäten)
  - Dividenden (bezogen auf die jeweiligen relevanten Basiswerte)
  - Leihesätze für die jeweiligen relevanten Basiswerte (zum Beispiel Leihesätze für Aktien)
  - Zinssätze
  - Spreads an den Märkten (unter anderem Spot- und Terminmärkte) für Absicherungsgeschäfte („Hedgemärkte“)
  - Gap Risiken, das heißt Risiken, die aus Kurssprüngen und Illiquidität in den jeweiligen relevanten Basiswerten resultieren können
  - Währungswechselkurse
  - Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken
  - Kosten (zum Beispiel Strukturierungs- und Abwicklungskosten, Lizenzgebühren)
  - Steuerliche Einflüsse
  - Relevante Absicherungskosten bezogen auf die jeweiligen relevanten Basiswerte
  - Marktpreise vergleichbarer Produkte anderer Emittenten
- Ist nach dem Vorstehenden gemäß Paragraf 8 kein Referenzpreis zu ermitteln oder hat der Vertragspartner berechtigte und begründete Zweifel an der Richtigkeit des durch die BNP ermittelten Referenzpreises, so benennen die Parteien aus dem Kreis der 10 Emittenten mit der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses des Betroffenen Einzelvertrages höchsten Anzahl ausgeführter Kundenorders im Handelssegment Euwax der Börse Stuttgart, die nicht an dem Betroffenen Einzelvertrag beteiligt sind, übereinstimmend drei fachkundige Personen (Chefhändler), welche jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses des Betroffenen Einzelvertrages (i) einen Marktpreis für das Relevante Wertpapier oder (ii) das rechnerische Mittel der Kaufs- und Verkaufspreise für das Relevante Wertpapier nennen (die nach (i) oder (ii) gestellten Preise, die „Gestellten Preise“). Das rechnerische Mittel der jeweils Gestellten Preise gilt in diesem Fall als Referenzpreis.
- Die gemäß Paragraf 8 vorzunehmende Auswahl der Emittenten im Hinblick auf die Anzahl ausgeführter Kundenorders erfolgt anhand des jeweils aktuellen (monatlichen) „euwax report“ der Börse Stuttgart, der auf der Internet-Seite der Börse Stuttgart veröffentlicht wird. Sind zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses des Betroffenen Einzelvertrages weniger als 10 Emittenten mit einer entsprechenden Anzahl ausgeführter Kundenorders verfügbar, so erfolgt die Auswahl der drei Chefhändler anhand der zu diesem Zeitpunkt maximal verfügbaren Anzahl an Emittenten.

**Paragraf 8**

Die Meldung erfolgt durch die begehrende Partei innerhalb der anwendbaren Meldefrist in der folgenden Form. Entweder

- per E-Mail an die andere Partei an die im Rahmenvertrag angegebene Adresse nebst Begründung des Mistrades; oder
- telefonisch unter der im Rahmenvertrag angegebenen Nummer, mit anschließender Bestätigung per E-Mail am gleichen oder folgenden Bankarbeitstag an die im Rahmenvertrag angegebene Adresse nebst Begründung des Mistrades, wobei in diesem Fall bereits die telefonische Meldung des Mistrades die Frist wahrt.

**Paragraf 9**

Eine „Aufhebung“ des Betroffenen Einzelvertrages erfolgt durch Stornierung oder, sofern eine Stornierung nicht mehr möglich ist, durch Einbuchung eines entsprechenden Gegengeschäfts zwischen der BNP und dem Vertragspartner.

**Paragraf 10**

Die Vereinbarung dieses vertraglichen Aufhebungsrechts lässt sonstige Rechte nach allgemeinen zivil- und handelsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Anfechtungsrechte, unberührt.

**Paragraf 11**

Paragraf 122 Bürgerliches Gesetzbuch ist analog anzuwenden.